



Weber, Stäps & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dorothea Weber (Dipl.-Kffr.)
Steuerberater

Holger Stäps (Dipl.-Betriebsw. BA)
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Güntzelstraße 17 ▪ 10717 Berlin

Telefon: **(030) 86 47 19-0**
Telefax: **(030) 86 47 19-50**
Mail: **info@ws-p.de**
Web: **www.ws-p.de**

Weber, Stäps & Partner mbB ▪ Güntzelstraße 17 ▪ 10717 Berlin

Berlin, den 27.01.2022

**Ausgabe von Gutscheinen an Mitarbeiter und Geschäftspartner:
Neue Voraussetzungen für die Steuerfreiheit ab dem Jahr 2022
(Amazon-Gutscheine erfüllen die Kriterien ab dem Jahr 2022 nicht mehr)**

Wir hatten Sie bereits in mehreren Mandantenrundschriften über die mit dem Jahressteuergesetz 2019 erfolgten Neuregelungen zur Steuerfreiheit von Gutscheinen und Geldkarten informiert. Die Neuerungen sind zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Bis zum 31.12.2021 gab es eine Nichtbeanstandungsregelung, so dass die Neuerungen nun zum 01.01.2022 vollumfänglich in Kraft treten.

Damit Gutscheine auch ab dem Jahr 2022 steuer- und sozialversicherungsfrei an die Mitarbeiter ausgegeben werden können, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Die Gutscheine müssen die Mitarbeiter zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erhalten. Gehaltsumwandlungen sind nicht möglich.
2. Die Freigrenze für Sachbezüge wurde ab dem Jahr 2022 von € 44,00 auf € 50,00 angehoben. **Achtung** „Teeküche“: wenn Mitarbeitern zusätzlich Kaffee, Tee, Getränke o.ä. kostenlos zur Verfügung gestellt wird, zählt dies ebenfalls in die € 44,00 bzw. € 50,00 Grenze.
3. Als Sachbezug gelten ab dem Jahr 2022 nur noch Gutscheinkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die die Kriterien von § 2 Abs. 1 Nr. 10a oder 10b des ZAG (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz) erfüllen. Somit sind zwei verschiedene Kategorien von Gutscheinkarten für den Sachbezug erlaubt:

a) § 2 Abs. 1 Nr. 10a ZAG: Gutscheinkarten mit **begrenztem Netzwerk**

- Berechtigung, Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins aus dessen eigener Produktpalette zu beziehen (nicht auf Inland begrenzt)

oder

.../2

- Berechtigung, Waren oder Dienstleistungen bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland zu beziehen, z.B. Gutscheinkarten für:
 - einen bestimmten Einkaufsladen / eine bestimmte Tankstelle
 - Einzelhandelsketten / Tankstellenketten, begrenzt auf Filialen im Inland
 - Einkaufsverbände, die sich auf eine bestimmte inländische Region beschränken (regionale City Cards)
- b) § 2 Abs. 1 Nr. 10b ZAG: Gutscheinkarten mit einer **begrenzten Produktpalette**
 - Berechtigung, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Produktpalette zu beziehen, z.B.
 - Gutscheinkarten für nur eine Produktkategorie (Drogerieartikel). Hierbei sind die Anzahl der Akzeptanzstellen und der Inlandsbezug unerheblich.

Wenn Gutscheine diese Kriterien nicht erfüllen, gelten sie als Barlohn und sind somit steuer- und sozialversicherungspflichtig, sofern sie an die Mitarbeiter ausgegeben werden. Bei Gutscheinen an Geschäftspartner, die diese Kriterien nicht erfüllen, handelt es sich um nicht abziehbare Betriebsausgaben.

Achtung

bei Gutscheinkarten von Onlinehändlern, insbesondere bei Amazon-Gutscheinen:

Verkauft der Online-Händler über seine Plattform auch Produkte von Fremdanbietern (z.B. Amazon Marketplace), handelt es sich nicht um die Produktpalette des Online-Händlers. Hier werden die Kriterien „begrenzte Produktpalette“ und „begrenzte Netzwerk“ nicht eingehalten.

Daher gelten derartige Gutscheine ab dem Jahr 2022 nicht mehr als steuerfreier Sachbezug, sondern stellen steuer- und sozialversicherungspflichtigen Barlohn bei den Mitarbeitern dar.

Bei Geschäftspartnern handelt es sich um nicht abziehbare Betriebsausgaben.

Auch bei Gutscheinkarten z.B. von Tankstellenketten, die ebenfalls Filialen im Ausland haben und die keine Begrenzung auf das Inland vorsehen, sind die Kriterien für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ab dem Jahr 2022 nicht mehr erfüllt.